



Pet 2-19-18-273-034079

89134 Blaustein

Abfallwirtschaft

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23.06.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Kunststoff-Produkte, die vornehmlich der Werbung dienen, im Wesentlichen zu verbieten.

Der Petent erklärt, im Handel könne ohne weiteres auf solche Produkte verzichtet werden, weil sie die eigentliche Ware nicht aufwerteten. Diese Teile gelangten meist in die Umwelt und richteten dort erheblichen Schaden an, der vermieden werden sollte.

Seit Jahren sei er in seinem Umfeld unterwegs und bestrebt, auf Feld und Flur liegenden Plastik-Müll zu entfernen. Plastik-Abfall in der Umwelt, auf dem Acker und in Anbaugebieten von Getreide aller Art sei schädlich und langfristig gesehen gefährlich. Kunststoff-Teile jedweder Art könnten kurz oder langfristig als Mikro-Plastik bis in die Meere gelangen und es verschmutzen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 365 Unterstützer fand und in 39 Beiträgen diskutiert wurde.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) wie folgt dar:

Auf europäischer Ebene sind mit der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (Einwegkunststoffrichtlinie), die am 3. Juli 2019 in Kraft getreten ist, bereits verschiedene Maßnahmen getroffen worden, um den Verbrauch von bestimmten Einwegkunststoffprodukten zu reduzieren, das achtlose Wegwerfen dieser Produkte in die Umwelt zu begrenzen und die Ressource Kunststoff besser zu bewirtschaften. Die Vorgaben der Richtlinie müssen von den EU-Mitgliedstaaten in weiten Teilen bis zum 3. Juli 2021 umgesetzt werden.

Eine der Maßnahmen der Einwegkunststoffrichtlinie zielt darauf, dass bestimmte Einwegkunststoffartikel künftig nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen. In Deutschland erfolgt die Umsetzung durch die Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV). Das Verbot betrifft Wattestäbchen, Besteck, Teller, Trinkhalme, Rührstäbchen und Luftballonstäbe aus Kunststoffen sowie To-Go-Lebensmittelbehälter, Getränkebecher und -behälter aus expandiertem Polystyrol und generell Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff.

Als Grundlage für die Festlegung, welche Einwegkunststoffartikel unter die Verbotsregelung fallen, dienen die Ergebnisse einer EU-weit durchgeführten Studie (Reducing Marine Litter: action on single use plastics and fishing gear), in deren Rahmen Strandfunde von Abfällen an europäischen Stränden untersucht wurden. Die künftig verbotenen Artikel gehören zu den Einwegkunststoffprodukten, die dort am häufigsten gefunden wurden und somit für einen großen Teil der Meeresvermüllung verantwortlich sind. Darüber hinaus war bei der Auswahl der Einwegkunststoffprodukte, die verboten werden sollen, unter anderem von Bedeutung, ob sie bereits durch nachhaltigere andere Materialien hergestellt werden können. Somit wurden für bestimmte



Einwegkunststoffartikel, die einen hohen Anteil an Abfällen im öffentlichen Raum darstellen bzw. zur Vermüllung der Meere beitragen, bereits Verbotsregelungen geschaffen.

Ein vom Petenten gefordertes Verbot für Kunststoffanhänger oder Aufkleber ist aus Sicht des Petitionsausschusses nicht ohne weiteres umsetzbar. Im europäischen Binnenmarkt kann ein einzelner Mitgliedstaat nicht einfach ein bestimmtes Produkt verbieten. Die rechtlichen Hürden für solche Beschränkungen sind sehr hoch gesetzt. Zunächst müsste beispielsweise analog zur oben genannten Studie eine Datengrundlage vorliegen, die nachweist, dass diese Kunststoffartikel für einen erheblichen Anteil der Vermüllung der Umwelt und/oder des Meeres verantwortlich sind. Davon ist bei den genannten Artikeln derzeit jedoch nicht auszugehen.

Die vom Petenten genannten Kunststoffanhänger und -stecketiketten stellen im Falle einer unsachgemäßen Entsorgung in der Natur unbestritten eine Belastung für die Umwelt dar. Da sie aber im Vergleich zu den vorgenannten Artikeln jedoch nur einen sehr geringen Anteil der im öffentlichen Raum entsorgten Abfälle ausmachen, besteht nach Auffassung des Petitionsausschusses derzeit kein Handlungsbedarf für ein Verbot oder vergleichbare Maßnahmen.

Die vom Petenten angesprochenen Aufkleber auf Obst und Gemüse kennzeichnen einerseits die jeweilige Obst-/Gemüsesorte, andererseits dienen sie dem Handel und den Geschäften aber auch als Kennzeichnung für die Kassenabwicklung und das Registrieren der Verkäufe und Lagerbestände im Zusammenhang mit der Ware. Schon alleine aus diesen Gründen ist es in der Praxis schwierig, von dieser Kennzeichnung abzusehen. Weiterhin ist festzuhalten, dass aus ökologischer Sicht ein kleiner Aufkleber auf dem Produkt sinnvoller ist als eine großflächige Verpackung um das Obst oder Gemüse, auf dem dann der Barcode/Strichcode aufgedruckt ist. Somit ist ein Verbot solcher Aufkleber nicht sinnvoll.



Der Deutsche Bundestag hat sich im Übrigen in der 19. Wahlperiode auf Basis verschiedener Anträge von Fraktionen zum Schutz der Umwelt intensiv mit der Vermeidung von Plastikmüll und Kunststoffen auseinandergesetzt. Der Ausschuss verweist insofern auf die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit vom 7. Juni 2019 auf Drucksache 19/10789, die im Internet – ebenso wie die Anträge und Protokolle der Plenarsitzungen – unter www.bundestag.de > Dokumente > Dokumentations- und Informationssystem aufgerufen werden können.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.